

JÖRN ECKERT

„Hinter den Kulissen“. Die Kieler Rechtswissenschaftliche Fakultät im Nationalsozialismus

Zusammenfassung: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität wurde nach 1933 zur nationalsozialistischen „Stoßtruppfakultät“ umgebaut. Hinter den Kulissen agierte dabei namentlich der Sicherheitsdienst der SS, der über Persönlichkeiten wie den Rechtshistoriker Karl August Eckhardt und den Staatsrechtler Paul Ritterbusch erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Christian-Albrechts-Universität unter dem Nationalsozialismus ausübte. Dies gilt namentlich für Eckhardt, der seit 1934 als Hauptreferent für die Fächer Recht, Staat, Politik, Wirtschaft und Geschichte in der Hochschulabteilung des Reichswissenschaftsministeriums bei der Neubesetzung aller geisteswissenschaftlichen Lehrstühle des Reiches an der politischen Schaltstelle saß. Darüber hinaus war er der maßgebliche Mann im Ministerium für die nationalsozialistische Umgestaltung der Universitätsverfassung und der Studienordnungen.

Die Nationalsozialisten hatten mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität von Anfang an Besonderes im Sinn. Sofort nach der Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933 schufen sie mit einem nahezu kompletten personellen Austausch und einer grundlegenden organisatorischen Umwälzung die Voraussetzungen, um die Fakultät zur nationalsozialistischen „Stoßtruppfakultät“ im Reich zu machen. Dieser unter dem Namen „Kieler Schule“¹ bekannt gewordene Versuch, eine ganze Fakultät und unter ihrer Führung eine ganze Universität geschlossen in den Dienst der Politisierung der Wissenschaft zu stellen, hob die Kieler Juristenfakultät nach 1933 unter den deutschen Rechtsfakultäten, aber auch unter den anderen Kieler Fakultäten hervor. Sie bildete *die* beherrschende Erscheinung im Rahmen der Bestrebungen nach einer umfassenden „völkischen Rechtserneuerung“.

Ich möchte im Folgenden nur ganz kurz auf den organisatorischen und personellen Umbau der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach 1933 und die Inhalte der von Kiel ausgehenden nationalsozialistischen „Rechtserneuerung“ eingehen.² Den Schwerpunkt dieses Beitrags sollen vielmehr die hinter dieser äußeren Universitäts- und Fakultätsgeschichte agierenden Netzwerke nationalsozialistischer Wissenschafts- und Hochschulpolitik bilden, die einerseits den Nährboden für manche funktionierende

„Seilschaft“ boten, andererseits aber auch manche Karriere schnell beenden konnten. Diese Frage ist bislang für die „Kieler Schule“ noch nicht gestellt worden. Eine umfassende Antwort fällt schon deshalb schwer, weil viele Akten aus dieser Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Die nachfolgenden Ausführungen können daher nur eine erste Annäherung an das Thema darstellen.

1. Die Gleichschaltung von Universität und Rechtswissenschaftlicher Fakultät

Die „Gleichschaltung“ der Wissenschaft erfolgte sofort nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten. Die Wissenschaftsverwaltung wurde von einer Länder- zu einer Reichsangelegenheit. Am 1. 5. 1934 wurde das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gegründet. Die „Gleichschaltung“ von Universität und Rechtswissenschaftlicher Fakultät selbst vollzog sich in Kiel nach demselben Muster wie überall im Deutschen Reich. Die akademische Selbstverwaltung wurde 1933 durch die Einführung der „Studentenschaften“ und später der „Dozentschaften“ mit ihren jeweiligen „Führern“ und die Abschaffung des Senats untergraben. Die Hochschulautonomie wurde beseitigt und durch die „Führerverfassung“ ersetzt. Der Rektor wurde als „Führer“ der Universität vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt. Ihm wurden die Dozenten und Studenten „soldatisch“ untergeordnet. Er berief seinerseits die Dekane als „Führer“ der Fakultäten und verteilte die Mittel.

Die Einwirkung von Partei-Instanzen auf die Universitätsangelegenheiten verstärkte sich dadurch erheblich. Die unterschiedlichsten NS-Organisationen versuchten in der Folgezeit, auf die Richtung der Wissenschaft und die personelle Zusammensetzung der Universitäten Einfluss zu nehmen. Dazu gehörte die NSDAP selbst, die beim Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess, eine Wissenschaftsabteilung und eine beratende Hochschulkommission unterhielt. Daneben ist der 1935 gegründete Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund (NSDDB) zu nennen, der vor allem auf Berufungen in den Naturwissenschaften Einfluss nahm. Weniger bedeutsam war die wissenschaftspolitische Rolle der SA, die zwar eine eigene Hochschulgruppe hatte, aber seit den Röm-Morden im Juni 1934 mit der SA selbst an Wirkung verlor. Stärkeren Einfluss auf die Geisteswissenschaften hatte dagegen das Amt Rosenberg. Für die Kieler Verhältnisse war aber vor allem die SS von Bedeutung. Ihr 1935 als Verein gegründetes und ab 1942 als Amt in den Persönlichen Stab des Reichsführers SS integriertes „Ahnenerbe“ bediente die Mythengläubigkeit Heinrich Himmlers, während die nüchterne Zweckforschung von der Kulturabteilung des Sicherheitsdienstes (SD) betrieben wurde. Der SD hatte sich seit 1931 der

Wissenschaft zugewandt und junge, intelligente Geheimdienstler rekrutiert, die sich nach der Machtergreifung mit Elan der Aufgabe der Erneuerung der Wissenschaft annahmen. Auffällig ist dabei, dass die Kompetenzen dieser unterschiedlichen Parteiorganisationen von vornherein nicht klar abgegrenzt waren, es also oftmals nicht zu einem Mit-, sondern zu einem Neben- und Gegeneinander kam. Auch diese Konkurrenz sollte für Kiel Bedeutung erlangen.

2. Der personelle Umbau der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der organisatorischen Umwälzung folgte die personelle. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stand bereits gegen Ende der Weimarer Republik unter zunehmendem Druck der Studentenschaft, die sich im nationalsozialistischen Sinne radikalisierte. Schon bei den Wahlen zur Kammer der „Kieler Studentenschaft“ am 18. 2. 1927 wurde Joachim Haupt als Mitglied der erst knapp einen Monat zuvor gegründeten Kieler Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) auf Antrieb Vorsitzender der „Kieler Studentenschaft“ (Universitäten Kiel, Hamburg, Rostock und Greifswald) und damit als erster Nationalsozialist Vorsitzender einer deutschen Studentenvertretung. In den folgenden Jahren baute der NSDStB seine hochschulpolitische Position ununterbrochen aus. Er bestimmte auch die Formen der politischen Auseinandersetzung: Skandale, Hörer- und Gebührenstreiks sowie Zeitungspolemiken wurden die Mittel der hochschulpolitischen Auseinandersetzung. Die Angriffe des NSDStB richteten sich gegen politisch andersdenkende Hochschullehrer und Studenten sowie gegen jüdische Hochschulangehörige.

Nach Hitlers Machtübernahme vom 30. 1. 1933 wurde die Beseitigung der „*untauglichen Hochschullehrer*“ als vordringlichste Aufgabe betrachtet. Dabei stand in Kiel besonders die Rechtswissenschaftliche Fakultät im Brennpunkt. Bereits Anfang Februar 1933 hatte die „Freie Kieler Studentenschaft“ einen zweitägigen Hörerstreik durchgeführt. Während dieses Streiks brachten die Studenten am 10. 2. 1933 Schmähchriften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gegen die „*zu 80 Prozent verjudete Professorenschaft*“ an. Im Augenblick der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 war die Professorenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät so zusammengesetzt, dass in den Augen der Machthaber nur eine radikale personelle Veränderung die Voraussetzungen für die gewünschte Politisierung im nationalsozialistischen Sinne schaffen konnte. Die Handhabe für ein Vorgehen gegen die „*politisch unzuverlässigen*“ oder jüdischen Professoren bildeten das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933³ sowie das Gesetz über die

Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlass des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. 1. 1935.⁴

Von den in diesen Gesetzen eröffneten Möglichkeiten der vorzeitigen Pensionierung und der Versetzung in ein anderes Amt machte man ausgiebig Gebrauch. Bereits 1933 wurden die Professoren Hermann Ulrich Kantorowicz, Gerhard Husserl, Karl Rauch, Walther Schücking, Otto Opet und Werner Wedemeyer aus rassistischen oder politischen Gründen beurlaubt bzw. aus dem Staatsdienst entlassen. Andere drängte man aus der Fakultät, weil vorauszusehen war, dass sie sich dem neuen Kurs nicht ohne weiteres fügen würden. Hans v. Hentig nahm 1934 einen Ruf nach Bonn an, Heinrich Hoeniger wurde 1934 nach Frankfurt versetzt, Karl Rauch Ende 1933 beurlaubt und Woldemar Poetzsch-Heffter nahm zum Wintersemester 1935/36 einen Ruf nach Leipzig an.

Als die personelle Umbesetzung 1935 abgeschlossen war, befand sich von den zehn früheren Lehrstuhlinhabern nur noch einer, Walther Schoenborn, in Kiel. Zwar hatte man auch an den anderen Universitäten des Reiches die jüdischen und die wenigen politisch unzuverlässigen Rechtslehrer von ihren Lehrstühlen vertrieben: Von den 378 Rechtswissenschaftlern, die 1932 an den juristischen Fakultäten des Deutschen Reiches lehrten, wurden auf einen Schlag 120, also fast ein Drittel, entlassen, die überwiegende Mehrheit aus rassistischen Gründen; aber in keiner anderen Juristischen Fakultät war man bei der „Säuberung“ des Lehrkörpers so gründlich vorgegangen wie in Kiel.

3. Die Bildung der politischen „Stoßtruppfakultät“

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Kiel bot sich nach diesem personellen Kahlschlag für die Bildung eines Zentrums der Rechtserneuerung im nationalsozialistischen Sinn geradezu an, ohne dass neue Planstellen geschaffen werden mussten. Personelle Probleme hatte man dabei nicht. Hitler hatte zwar unter den etablierten Professoren höchstens eine Handvoll sich offen bekennender Parteigänger, aber das Maß der ideologischen Gemeinsamkeiten mit den in ihrer Mehrzahl bürgerlich-konservativen Professoren und Dozenten war beachtlich (Antisemitismus, Nationalismus, Militarismus). Dies galt besonders für die jüngeren Dozenten, die von den nationalsozialistischen Ideen über die Studenten angesteckt wurden. Es waren daher gerade jüngere, kaum 30 Jahre alte Dozenten, die in Kiel an die Stelle der aus ihren Ämtern vertriebenen Ordinarien traten.

Sie sollten die Kieler Juristenfakultät nach den Plänen der NSDAP zu einer Kaderschmiede für junge, dem Regime bedingungslos ergebene Rechtslehrer machen,

von der aus die anderen deutschen Universitäten mit politisch zuverlässigen Nachwuchskräften versorgt werden konnten. Man hoffte auf diese Weise, den nationalsozialistischen Ideen, ausgehend von den „Grenzlanduniversitäten“ Kiel, Königsberg und Breslau, nach und nach auch in den mächtigen, schwer zu beeinflussenden Rechtsfakultäten Eingang verschaffen zu können.

Die Kieler Juristenfakultät sollte die „politische Stoßtruppfakultät“ bilden. In den ministeriellen Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft vom 4. 6. 1935 wurden die Studenten aufgefordert:

„Der Neubau der Universitäten kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Bevorzugt zunächst die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Kiel, Breslau und Königsberg, die als politischer Stoßtrupp ausersehen sind.“⁵

Kiel stand nicht ohne Grund an erster Stelle dieser Empfehlung. Hier wurde die Verbindung der Rechtswissenschaft mit der nationalsozialistischen Ideologie besonders konsequent betont. Die „Grenzlanduniversität“ Kiel hat unter den beiden juristischen Rektoren Georg Dahm (1935 – 37) und Paul Ritterbusch (1937 – 41) die Rolle einer vollpolitisierten Universität mustergültig gespielt. Die juristische Stoßtruppfakultät in Kiel wurde vorrangig unter dem Auswahlkriterium der Eignung für die politisch-ideologischen Ziele der neuen Machthaber zusammengesetzt. Für Kiel kamen daher nur Rechtswissenschaftler in Betracht, von denen man sich eine aktive und loyale Mitarbeit versprach. Nachdem die alten Professoren aus ihren Ämtern vertrieben worden waren, ging man umgehend daran, sie durch ebenso intelligente wie dem Nationalsozialismus ergebene junge Rechtsgelehrte zu ersetzen. Zwischen 1933 und 1935 wurden die Mitglieder der „Kieler Schule“ – Georg Dahm (Strafrecht), Karl August Eckhardt (Deutsche Rechtsgeschichte), Ernst Rudolf Huber (Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht), Karl Larenz (Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie), Karl Michaelis (Zivilprozessrecht), Paul Ritterbusch (Öffentliches Recht, Leitung des Instituts für Internationales Recht), Friedrich Schaffstein (Strafrecht) und Wolfgang Siebert (Bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht) auf die freigemachten Lehrstühle berufen.

Diese Gruppe bestimmte in den Folgejahren die Arbeit der Fakultät. Ihre Aufgabe sollte es sein, ein Beispiel für die völlige nationalsozialistische Durchdringung der Rechtswissenschaft zu geben. Angestrebt wurde eine engere Gemeinschaft der Dozenten oder, wie es in den Fakultätsberichten hieß, eine „*geschlossene Kameradschaft*“. Diese konnte sich auf der Grundlage der in Kiel vollkommen hergestellten Einheitlichkeit des Lehrkörpers alsbald entwickeln. Nirgendwo in

Deutschland waren die Professoren weltanschaulich derart aufeinander und auf die gemeinsame Aufgabe der völkischen Rechtserneuerung abgestimmt wie in Kiel. Es bestand sowohl hinsichtlich der Ansatzpunkte, von denen ausgegangen werden sollte, als auch hinsichtlich der Arbeitsmethoden eine weitgehende Übereinstimmung.

4. Die Inhalte der Rechtserneuerung

Inhaltlich machten sich die der Kieler Schule zuzurechnenden Rechtslehrer sofort mit Eifer an ihre neue Aufgabe der „völkischen Rechtserneuerung“. Dabei warfen sie alle überkommenen Rechtsgrundsätze bereitwillig über Bord und beschränkten sich darauf, das Recht im nationalsozialistischen Sinne zu instrumentalisieren. Die Angehörigen der Kieler Schule gingen dabei von der gemeinsamen Überzeugung aus,

„daß die deutsche Rechtswissenschaft an einem Wendepunkte ihrer Entwicklung steht, daß sie von Grund auf neu zu beginnen hat, daß sie aber auch dazu berufen ist, voranzugehen in dem Ringen unserer Zeit um das artgemäße deutsche Rechtsdenken, das ‚konkret‘ und ‚ganzheitlich‘ zugleich ist.“⁶

Sie wollten konsequent dem neuen, auf dem Mythos der Rasse und der Volksgemeinschaft aufgebauten Staat die ihm arteigene Rechtsphilosophie (Larenz), Strafrechtslehre (Dahm, Schaffstein), Staats- und Verwaltungslehre (Huber) und Zivilrechtstheorie (Michaelis, Siebert) geben. Die Rechtslehre sollte auf die neuen Grundbegriffe von Gemeinschaft und Volk, von Pflicht, Treue und Ehre umgestellt werden.

Der seitens der nationalsozialistischen Machthaber geförderte Bruch mit dem überkommenen Denken gab ihnen Gelegenheit zur Überprüfung mancher Axiome, die bislang für unantastbar gehalten worden waren, und ermöglichte eine Kritik der bisherigen Ausgangspositionen. Daraus erklärt sich neben der ideologischen Übereinstimmung die Begeisterung, mit der die jungen Kieler Rechtswissenschaftler anfangs an das Werk der „völkischen Rechtserneuerung“ gingen, und die Bereitwilligkeit und Unbekümmertheit, mit der sie die parteiamtlichen Thesen aufnahmen. Hinzu kam bei einigen von ihnen noch ein ausgeprägtes Karrieredenken.

Im Zuge der Erneuerung der Rechtswissenschaft wurde eine Umstellung der Dogmatik auf die neuen Grundbegriffe von Gemeinschaft und Volk, Pflicht, Treue und Ehre versucht. Die Neugestaltung sollte sich in gleicher Weise auf das Zivil- und Strafrecht wie auf die öffentlichrechtlichen Fächer und den Prozess erstrecken. Charakteristisch für die Denkweise der Kieler Schule war ihre ausgesprochene Abneigung gegen

begriffliche und formale Unterscheidungen und ein Misstrauen gegen Abstraktionen überhaupt. Die neue Rechtswissenschaft sollte konkret und ganzheitlich zugleich sein. Die Kieler Schule zeichnete sich in der Folgezeit durch eine vollständige Ideologisierung und Politisierung des Rechts bei gleichzeitiger Entrechtung des Individuums und seiner Würde gegenüber dem Staat aus. Bis zu welchem Grad dies führte, kann man nachlesen in der zweiten Auflage der Verfassungslehre von Huber (1939). In dem Kapitel, in dem er die Maßnahmen des NS-Regimes gegen die Juden in der Zeit nach dem 9. November 1938 („Reichskristallnacht“) beschreibt, referiert er alle diese administrativen und legislativen Akte der Verächtlichmachung, Unterdrückung und Entrechtung der Juden als rechters.⁷ Als Ausdruck des Führerwillens, der durch keine geschriebene Verfassung gebunden sei, seien sie in vollem Umfang gerechtfertigt gewesen. Das durch Gesetze und Verordnungen getarnte Unrecht ist als Folge der proklamierten Allmacht des totalen Staates gegenüber den Individuen nicht mehr erkennbar.

5. Karl August Eckhardt als Schlüsselfigur

Karl August Eckhardt, der Mitte 1933 auf den germanistischen Lehrstuhl der Juristischen Fakultät nach Kiel berufen wurde, den er bereits zwischen 1928 und 1930 innegehabt hatte, wurde in der Folgezeit zur Schlüsselfigur der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Kieler Schule. Er bestimmte nicht nur wesentlich die Inhalte der in Kiel vorangetragenen Rechtserneuerung, sondern übte ab 1934 entscheidenden Einfluss auf die weitere personelle Zusammenstellung der Kieler Fakultät aus. Im Gegensatz zu den anderen nach Kiel berufenen jungen Dozenten, die bis zur Machtübernahme parteipolitisch nicht in Erscheinung getreten waren, repräsentierte Karl August Eckhardt aus eigener Sicht den Typ des „*Überzeugungstäters*“.⁸

Eckhardt war eine wissenschaftliche Ausnahmeerscheinung in der Weimarer Republik. Als Hitler zum Reichskanzler berufen wurde, konnte der erst 31-jährige Gelehrte auf eine beispiellose Karriere zurückblicken: Mehr als 70 Publikationen, drei angenommene Rufe auf Ordinariate (Kiel, Berlin und Bonn), Mitgliedschaft in angesehenen wissenschaftlichen Vereinigungen. Kein Vertreter der Deutschen Rechtsgeschichte seiner Generation war in der Weimarer Zeit so erfolgreich wie er. Wer nur auf Eckhardts wissenschaftliches Werk schaut, kann sich nicht vorstellen, mit welchem fanatischen Einsatz er sich der nationalsozialistischen Bewegung verschreiben würde. Die Ursache dieser Zäsur in Eckhardts Leben ist wieder in Kiel zu

suchen. Hier war es die Berührung mit nationalsozialistischen Studenten, die 1930 aus dem bislang unpolitischen und allein der Wissenschaft verschriebenen Gelehrten einen begeisterten Anhänger der NS-Bewegung machte. Am 18. 5. 1931 trat Eckhardt, der am 16. 3. 1930 einem Ruf an die Handelshochschule in Berlin gefolgt war, der Berliner SA bei. Er wurde dort als Kraftfahrer, aber auch bei der Aufbewahrung von Waffen und Geheimakten herangezogen. Seit dem 18. 2. 1932, also noch vor der Aufhebung des preußischen Verbots für Beamte, gehörte Eckhardt der NSDAP an. Nach der Machtübernahme wurde er Mitbegründer der Godesberger Ortsgruppe der NSKK (Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps). Im Oktober 1933 trat er in die SS ein. Im August 1934 avancierte er zum Schulungsleiter eines SS-Sturmes. Zum 1. Januar 1935 wurde Eckhardt als Untersturmführer der SS zum Persönlichen Stab des Reichsführers SS abkommandiert. Noch im selben Jahr erfolgte seine Versetzung zum Sicherheitsdienst, wobei man ihm aufgab, *„sich nach außen weiter als Mitglied des Stabes zu bezeichnen und auch das SD-Abzeichen am Ärmel nicht zu tragen.“*⁹

Seit 1935 unterhielt Eckhardt eine über die bloße SS-Zugehörigkeit hinausreichende Freundschaft zu Heinrich Himmler, die bis zum Ende der NS-Zeit anhielt und intensiv die Karriere Eckhardts beeinflusste. Die Verbindung wurde das Deutschrechtliche Institut, das Eckhardt seit 1937 in Bonn aufbaute. Hinzu trat das gemeinsame Interesse an Ahnenverehrung und Unsterblichkeitsglauben. Nachdem Eckhardt 1937 wegen seiner, in Hitlers Augen *„völlig unzulänglichen Einstellung in der Judenfrage“*, die insbesondere in dem Nachruf zum Ausdruck kam, den er im Jahre 1934 auf seinen jüdischen Vorgänger in Kiel, Max Pappenheim, geschrieben und in dem er dessen wissenschaftliche Bedeutung und einwandfreie charakterliche Haltung hervorgehoben hatte,¹⁰ bei der Parteiführung in Misskredit geraten war, war es Himmler, der ihn politisch rehabilitierte. Im Februar 1938 verlieh ihm Himmler den Ehrendegen der SS und beförderte ihn im November 1938 zum SS-Sturmbannführer. Eckhardts besondere Beziehung zu Himmler kam auch darin zum Ausdruck, dass er im Juni 1941 gemeinsam mit den SS-Brigadeführern Wilhelm Stuckart und Werner Best und anderen SS-Offizieren eine Festschrift zum 40. Geburtstag Himmlers herausbrachte. Sie wurde dem Reichsführer SS am 17. 6. 1941, dem 5. Jahrestag der Übernahme der Deutschen Polizei, überreicht.

Mit dieser Karriere in der NS-Bewegung hing der weitere Aufstieg Eckhardts in Wissenschaft und Wissenschaftsverwaltung aufs Engste zusammen. Zur Zeit der Machtübernahme gehörte er der Bonner Fakultät an, deren Dekan er im Wintersemester 1932/33 wurde. Die Zelte in Bonn brach er aber sehr schnell wieder

ab. Während seines Dekanats hielt Eckhardt neben seinen Vorlesungen in Bonn bereits Lehrveranstaltungen in Kiel ab, wohin er zum Wintersemester 1933/34 endgültig überwechselte. Die politischen Gründe lagen auf der Hand. Kiel war, wie es in den von Eckhardt später selbst formulierten ministeriellen „Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft“ von 1935 heißt, „*als politischer Stoßtrupp*“ ausersehen.

Eckhardt, der auf seinem alten Lehrstuhl sofort mit großem Eifer an die „völkische Rechtserneuerung“ ging, kehrte Kiel aber schon 1934 wieder den Rücken. Am 21. 3. 1934 hatte er im Reichswissenschaftsministerium um die „*Betrauung mit einer politischen oder wissenschaftlichen Aufgabe*“ nachgesucht.¹¹ Zum 1. 10. 1934 wurde er als Hauptreferent für die Fächer Recht, Staat, Politik, Wirtschaft und Geschichte in die Hochschulabteilung des Wissenschaftsministeriums versetzt und damit an eine der zentralen Schaltstellen der Wissenschaftsverwaltung. Damit saß Eckhardt in der entscheidenden Phase der Neubesetzung der Lehrstühle aller Universitäten des Reiches in den genannten Fächern am politischen Hebel. Darüber hinaus war er der maßgebliche Mann im Ministerium Rust für die nationalsozialistische Umgestaltung der Universitätsverfassung und der Studienordnungen.¹² Nicht ohne Grund hob Himmler 1937 hervor:

*„Er (Eckhardt) hat, als die Juden noch geschützt waren, in sehr geschickter Weise, ohne daß das Ausland Einspruch erheben konnte, sämtliche Juden auf deutschen Lehrstühlen dazu gebracht, selbst ihre Entpflichtungsanträge zu stellen.“*¹³

6. Der Einfluss des Sicherheitsdienstes (SD)

Die ganze Bedeutung des Wechsels Eckhardts in das Wissenschaftsministerium kann nur vor dem Hintergrund erfasst werden, dass sich der SD Reinhard Heydrichs zu dieser Zeit immer mehr in der Wissenschaftspolitik durchsetzte. Heydrich baute den 1931 als Nachrichtendienst der SS gegründeten SD nach der Machtergreifung zu einem komplexen Apparat mit mehr als 3.000 hauptamtlichen Mitarbeitern und ca. 30.000 V-Leuten aus. Der SD verstand sich als „Elite der Elite“ im NS-Staat. Die ihm übertragene „Gegnerforschung“ wurde ab Mitte der 30er Jahre zunehmend verwissenschaftlicht. Zugleich wurden die SD-Mitarbeiter akademisch weiter qualifiziert, indem ihnen Promotions- und Habilitationsmöglichkeiten an Universitäten eröffnet wurden. Diese Akademisierung der Arbeit und des Personals des SD erfolgte ab 1935 unter der Regie des Zeitungswissenschaftlers Franz Alfred Six und des Berliner Staatsrechtsprofessors Reinhard Höhn, die beide führende Positionen im SD einnahmen und weitere Wissenschaftler in zentrale Stellungen beriefen. Six und Höhn sorgten dafür, dass sich der SD in der Folgezeit verstärkt der Wissenschaftspolitik

zuwandte. Ihre Mitarbeiter verfassten Denkschriften zur Lage und künftigen Entwicklung einzelner Fächer, nahmen Einfluss auf Berufungsverfahren an den Universitäten und versuchten ab Ende der 30er Jahre, eigene Universitätsstrukturen aufzubauen. Hierzu gehörten insbesondere die „Reichsuniversitäten“ Posen, Prag und Straßburg.

Bedeutsamer für die Verhältnisse an den deutschen Universitäten war indessen der Umstand, dass das Reichswissenschaftsministerium bereits Mitte der 30er Jahre eine Domäne der SS war, die über den SD gesteuert wurde. Der Minister Bernhard Rust war ein schwacher Mann, der seinen habilitierten Referenten, die der SS bzw. dem SD angehörten, freie Hand lassen musste. Die SS-Mitglieder, die im Wissenschaftsministerium arbeiteten, waren dem zuständigen SD-Referenten zur Berichterstattung verpflichtet. Dies war Reinhard Höhn, der die Referenten des Ministeriums zu sich zitierte und vor dem sich selbst der Minister fürchtete.¹⁴ Es steht daher zu vermuten, dass Karl August Eckhardt nur deshalb in das Ministerium versetzt wurde, weil er der SS angehörte. Auch seine Versetzung zum SD Anfang 1935 macht nur vor diesem Hintergrund Sinn.

Der Einfluss, den SS und SD damit über das Ministerium auf die Karrieren von Wissenschaftlern nehmen konnten und nahmen, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Bedenkt man, dass die Jahre nach der Machtergreifung einen bis dahin einmaligen personellen Umbruch an den Universitäten brachten - allein in den Jahren 1937 und 1938 erfolgten über 400 Berufungen auf Lehrstühle im Deutschen Reich - und daher die Mehrzahl der Ordinarien, die 1939 an den Universitäten lehrten, ihren Lehrstuhl erst nach der Machtergreifung erhalten haben,¹⁵ so lässt sich das Ausmaß der personalpolitischen Steuerungsmöglichkeiten des SD erahnen.

Für die Kieler Fakultät mit ihrer herausragenden Bedeutung als nationalsozialistische „Stoßtruppfakultät“ kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass jedenfalls keine der unter Eckhardt nach 1934 erfolgten Berufungen – dies betraf zur Zeit der Kieler Schule Paul Ritterbusch, Friedrich Schaffstein und Wolfgang Siebert - ohne die Zustimmung der SS bzw. des SD erfolgte.

7. Die Rektoren Paul Ritterbusch und Hanns Löhr

Wie gezielt der SD auf die Besetzung zentraler Positionen an der Kieler Universität und zugleich auf die Karrieren einzelner Professoren Einfluss nahm, lässt sich beispielhaft am Amt des Rektors zeigen. Dieses hatte zunächst der Chemiker Karl Lothar Wolf inne (1933-1935). 1935 folgte ihm bereits mit Georg Dahm ein Vertreter

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der dieses Amt bis 1937 bekleidete. Dahm stand in enger Verbindung zu Karl August Eckhardt, gehörte er doch zum Kern der von diesem ins Leben gerufenen und personell wie inhaltlich gesteuerten „Kieler Schule“. Noch deutlicher wurde die planmäßige Ausrichtung der Christian-Albrechts-Universität auf den Nationalsozialismus und die Wissenschaftspolitik des SD dann unter seinem Nachfolger Paul Ritterbusch ins Werk gesetzt.

Ritterbusch, Parteigenosse seit 1932, hatte sich vor 1933 als Staatsrechtler und Spezialist für die Staats- und Verfassungsrechtslehre Englands einen Namen gemacht. Als er im Oktober 1935 auf den mit der Leitung des Instituts für Internationales Recht verbundenen öffentlichrechtlichen Lehrstuhl berufen wurde, fiel ihm nach Auffassung Eckhardts und des SD von Anfang an die Aufgabe zu, durch die Übernahme des Rektorats die Ausrichtung der Universität im nationalsozialistischen Sinne voranzubringen. Er erschien für diese Aufgabe wegen seines starken parteipolitischen Engagements besonders geeignet. Er wurde während der folgenden Jahre in politischer Hinsicht neben Karl August Eckhardt zur einflussreichsten Persönlichkeit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemeinsam mit dem Dozentenführer Hanns Löhr die Universität nachhaltig beeinflusste, nicht zuletzt durch seine führende Stellung im NS-Dozentenbund und sein Rektorat von 1937 bis 1941. Es erübrigt sich fast der Hinweis, dass der Mediziner Löhr ebenfalls dem SD – als SS-Oberführer – angehörte.

Ritterbusch arbeitete von Anfang an aufs Engste mit Löhr und dem NS-Dozentenbund zusammen. Gemeinsam sorgten sie dafür, dass sich der NSDDB in Kiel mit der „NS Wissenschaftlichen Akademie des NSDDB“ der Christian-Albrechts-Universität profilieren konnte. Ab 1938 gaben sie zudem die „Kieler Blätter“ dieser Akademie heraus, deren Aufgabe Löhr mit den Worten zusammenfasste:

„Unsere Aufgabe als NS-Hochschullehrer ist es, sie zu gestalten: eine neue Erkenntnislehre, eine neue Ethik, die Wissenschaft der artgemäßen, totalen Lebensordnung unseres Volkes.“¹⁶

Es verwundert daher nicht, dass der SD-Mann Löhr den Leistungen des Rektors Ritterbusch im Jahre 1941 nachträglich geradezu historische Bedeutung beimaß:

„In unseren Tagen hatte die Universität Kiel wiederum das große Glück, eine durch und durch politische und wissenschaftliche Persönlichkeit zu besitzen: Paul Ritterbusch lehrte uns in seinem historischen vierjährigen Rektorat - und hier ist sein unablässiges, man muß sagen, fanatisches Streben nur mit dem bedeutsamen Wirken

eines Welcker und eines Droysen für unsere Universität selbst bis in einzelne Züge hinein vergleichbar - hier lehrte er uns über das Wesen des Politischen, der politischen Wissenschaft und über die Bedeutung des wirklich politischen, nationalsozialistischen deutschen Professors... "17

Auch die weitere Karriere des ehemaligen Rektors passt in dieses SD-gesteuerte Bild. Ritterbusch wurde am 3. Februar 1940 vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung mit der Durchführung des „Kriegseinsatzes der Geisteswissenschaften“¹⁸ beauftragt. Seit Mai 1941 nahm er diese Aufgabe als Ministerialdirigent im fest in der Hand des SD befindlichen Reichswissenschaftsministerium wahr. Es ist wohl gerade auf den Einfluss des SD zurückzuführen, dass Ritterbusch sein Projekt trotz der Schwäche seines Ministers Rust im NS-System sowohl gegen Eingriffe des „Amtes Rosenberg“ wie gegen Einwände des NS-Dozentenbundes wegen der Heranziehung von „Wissenschaftlern ... ohne Rücksicht auf ihre weltanschauliche Haltung“ durchsetzen konnte. Sein Nachfolger als Rektor der Kieler Universität wurde der SD-Mann Lühr.

6. Das Ende der Kieler Schule

Die Kieler Schule der Rechtswissenschaft fiel bereits nach wenigen Jahren der rechtspolitischen Gemeinschaftsarbeit durch Wegberufungen auseinander. Sie bestand nur vom Sommer 1933 bis 1937/38. Bei der Staats- und Parteiführung entstanden schon früh Zweifel, ob die Aufrechterhaltung des Kieler Arbeitskreises noch vertretbar sei. Hierfür dürfte auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass die Bereitschaft einiger Kieler Professoren zu intensiver Mitarbeit im Sinne der Nationalsozialisten ab 1936 allmählich zurückging. Dies lag zum einen daran, dass man langsam erkannte, in welche Richtung der nationalsozialistische Zug fuhr, auf den man begeistert gesprungen war. Je mehr die Versuche der Propagandaleitung, das nationalsozialistische Unrechtssystem zu rechtfertigen, an Glaubwürdigkeit verloren, desto geringer wurde auch in Kiel die Neigung, sich mit ganzer Kraft für die Machthaber einzusetzen. Die Dozenten verlagerten ihre Forschungsschwerpunkte auf politisch unverfänglichere Bereiche oder stellten ihre Veröffentlichungen ganz ein. Zum anderen trat vielfach Resignation ein, weil sich die Kieler Lehren weder in der Konkurrenz der Universitäten noch in der Gesetzgebung vollkommen durchsetzen ließen. Dabei hatte insbesondere die Tatsache stark ernüchternd gewirkt, dass das Strafrecht von den maßgeblichen Staatsstellen ohne Verwendung der methodischen und kriminalpolitischen Vorarbeiten der Kieler Schule reformiert wurde. Man erkannte immer klarer, dass die NSDAP die in den Universitäten verkörperte

Rechtswissenschaft nicht als eigenverantwortliche Mitarbeiterin ansah, sondern sie lediglich als Werkzeug zur Verwirklichung ihrer politischen Absichten betrachtete.¹⁹

Zum anderen hatten viele der jüngeren Kieler Rechtslehrer mit der Erlangung des Ordinariats das von ihnen mit der Anpassung an den Nationalsozialismus hauptsächlich angestrebte Ziel erreicht hatten. Eugen Wohlhaupter, der seit 1934 den Lehrstuhl Eckhardts vertretungsweise wahrgenommen hatte und als überzeugter Katholik einen Fremdkörper in der ausschließlich unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten neu zusammengestellten Rechtswissenschaftlichen Fakultät bildete, stellte insoweit in seinen Erinnerungen fest:

„Nachdem die gewünschten Berufungen rasch von Stufe zu Stufe geführt hatten, milderte sich regelmäßig der revolutionäre Elan und machte einem gemesseneren Pathos Platz: denn man wollte ja auch in den Kreisen der großen Stillen im Lande, die in diesen Jahren wahrhaftig tätig waren, etwas gelten.“²⁰

War man nach Kiel gegangen, weil die Fakultät eine schnelle Karriere versprach, so suchte man, als Kiels Stern zu sinken begann, die Christian-Albrechts-Universität möglichst schnell in Richtung der großen und politisch unverdächtigeren Rechtsfakultäten zu verlassen. Dabei setzte diese Abkehr von Kiel zum Teil schon sehr früh ein. Schon Anfang 1934 war Dahm bereit, von Kiel nach Leipzig zu wechseln. Als Grund führte er bezeichnenderweise an,

„daß ich dort die Möglichkeit hätte, in engster Verbindung mit dem Reichsgericht und mit Schaffstein zusammenzuarbeiten, und es überhaupt als einen großen Vorzug und eine Ehre betrachten würde, an einer Universität wie Leipzig lehren zu dürfen. Ich schätze die sich aus einer Berufung nach Leipzig ergebenden Möglichkeiten in der Tat noch höher ein als die Arbeitsmöglichkeiten in Kiel.“²¹

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass die Dozenten, die auch jetzt noch vorbehaltlos auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung standen, für wichtigere Aufgaben benötigt wurden. Bereits 1934/35 waren angesichts des akuten Mangels an geeigneten Nachwuchskräften für die akademische Laufbahn im Wissenschaftsministerium Bedenken hervorgetreten, ob die in Kiel erfolgte Konzentration so vieler, dem Regime treu ergebener Rechtslehrer mit den politischen Plänen der Regierung auf Dauer vereinbar sein würde.²² Damals setzte sich allerdings noch der von Eckhardt eingeschlagene Kurs der „Stoßtruppfakultät“ durch.

Drei Jahre später wurde das Projekt dann doch abgebrochen. Rektor Ritterbusch konnte trotz bester Beziehungen zu den leitenden Persönlichkeiten in Partei und Staat

die allmähliche Auflösung der Kieler Schule nicht verhindern. Praktisch wurde die Unternehmung bereits 1937/38 mit dem Weggang von Huber und Michaelis nach Leipzig sowie von Siebert nach Berlin aufgegeben. 1939 ging Dahm ebenfalls nach Leipzig und 1941 wechselte Ritterbusch nach Berlin, und Schaffstein nahm einen Ruf nach Straßburg an.²³ Damit war von der Kieler Schule nur Larenz in Kiel verblieben. Das Experiment einer weltanschaulich geschlossenen Fakultät oder Universität war zu den Akten gelegt worden.

Dies bedeutete allerdings weder, dass nun der elitäre SD-Kurs in den Rechtswissenschaften aufgegeben worden wäre, noch, dass die Mitglieder der „Kieler Schule“ in den Personalplanungen des SD keine Rolle mehr gespielt hätten. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass 1941 neben Schaffstein auch Georg Dahm und Ernst Rudolf Huber, also insgesamt drei der nach 1933 nach Kiel berufenen jungen Rechtswissenschaftler, die den Nationalsozialisten ideologisch besonders nahe standen, an die neue Kaderschmiede des SD, die Reichsuniversität Straßburg, berufen wurden. Die „Kieler Schule“ lieferte Eckhardt und dem SD also auch nach ihrem Ende sowohl das Konzept einer neuen „Stoßtruppfakultät“ als auch deren zuverlässiges Personal.

Jörn Eckert geb. 1954 in Rendsburg; 1976-1981 Studium der Rechtswissenschaften in Kiel; 1982 Promotion; 1982-1985 Referendariat in Schleswig-Holstein und Hamburg; 1985-1991 Hochschulassistent in Kiel; 1991 Habilitation zum Thema „Der Kampf um die Familienfideikomisse in Deutschland“; 1991-1997 Professor für Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Universität Potsdam; seit 1997 Professor für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Christian-Albrechts-Universität und Direktor des Juristischen Seminars der Christian-Albrechts-Universität

Prof. Dr. iur. Jörn Eckert
Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht
Juristisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität
Leibnizstr. 6
24118 Kiel

¹ Vgl. hierzu ausführlich J. Eckert, Was war die Kieler Schule?, in: F. J. Säcker (Hg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel = Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF) Bd. 1 (1992), S. 37 – 70.

-
- ² Vgl. dazu ausführlich J. Eckert, Die Kieler Rechtswissenschaftliche Fakultät – „Stoßtruppfakultät“, in: Heribert Ostendorf/Uwe Danker (Hrsg.), Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen (2003), S. 21-55.
- ³ RGBl. 1933 I, S. 175.
- ⁴ RGBl. 1935 I, S. 23.
- ⁵ Abgedruckt in K. A. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft (1935), S. 9.
- ⁶ K. Larenz im Vorwort zu K. Larenz (Hrsg.). Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935).
- ⁷ E. R. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. stark erweiterte Aufl. der „Verfassung“ (1939), S. 181.
- ⁸ Vgl. zum Folgenden die Nachrufe auf Karl August Eckhardt von H. Krause in: DA 35 (1979), 1 – 16 und von H. Nehlsen in ZRG GA 104 (1987), 497 – 536.
- ⁹ H. Nehlsen (Anm. 8), 503.
- ¹⁰ ZRG GA 55 (1935), XIII – XXIV.
- ¹¹ Schreiben Eckhardts v. 21. 3. 1934, DZA Merseburg, Akte „Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in der juristischen Fakultät in Kiel“, Rep. 76 V a Sekt. 9 Tit. 4 Nr. 4, Bd. VIII, Juli 1933 – August 1934, fol. 177 f.
- ¹² H. Nehlsen (Anm. 8), 503 f.
- ¹³ H. Nehlsen (Anm. 8), 510.
- ¹⁴ M. H. Kater, Das Ahnenerbe der SS 1935-1945 (1974), S.136.
- ¹⁵ Vgl. P. Chroust, Gießener Universität und Faschismus, Studenten und Hochschullehrer 1918-1945 (1994).
- ¹⁶ Kieler Blätter 1938, S.70.
- ¹⁷ H. Löhr, Rektoratsrede 1941, Kieler Blätter 1941, S.138.
- ¹⁸ Vgl. dazu F.-R. Hausmann „Deutsche Geisteswissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg : die „Aktion Ritterbusch“ (1940 - 1945), 1998.
- ¹⁹ E. Döhring, Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665 – 1965 Band 3, Teil 1 (1965), S. 217.
- ²⁰ E. Wohlhaupter, Vom tätigen Leben. Bilder der Erinnerung (1947), abgedruckt bei H. Hattenhauer, Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter (1987), S. 117 f.
- ²¹ Schreiben Dahms v. 23. 2. 1934, DZA Merseburg, Anstellung usw. (Anm. 11), Bd. VIII, fol. 154.
- ²² DZA Merseburg, Anstellung usw. (Anm. 11), Bd. VIII, fol. 139, 237.
- ²³ F. Volbehr/R. Weyl, Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665 – 1954, 4. Aufl. (1956), S. 45 f.